

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Sozialausschuss**

Betreff: Vertragliche Förderung von sozialen Einrichtungen

Bezug: Vorlagen 323/2000, 570/2007, 83/2008

Anlagen: 3 Bezeichnung:

Anlage 1: Vorschlagsliste für die vertragliche Förderung

Anlage 2: Liste der Einrichtungen für die keine vertragliche Förderung vorgeschlagen wird

Anlage 3: Mustervertrag

Anlage 4: Stellungnahme des Finanzamts Tübingen zum Mustervertrag

Anlage 5: Musterprotokoll zum Zielvereinbarungsgespräch

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den in Anlage 1 genannten Trägern von Einrichtungen Verhandlungen mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses aufzunehmen.
2. Sofern die Vertragsverhandlungen zu einer Erhöhung der bisherigen Zuschüsse um mehr als 5 % führten, kommt die Verwaltung mit Einzelbeschlüssen auf den Gemeinderat zu.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgeb.:
Investitionskosten:	€	€ -	€ -
bei HHStelle veranschlagt:		-	-
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab: -	-

Ziel: Erhöhung der Verlässlichkeit städtischer Zuschüsse im Sozial-, Jugend- und Gesundheitsbereich

Begründung:

1 Anlass / Problemstellung

Die Verwaltung hat geprüft, welche Möglichkeiten es gibt, die städtischen Zuschüsse durch eine Ausweitung der vertraglichen Förderung verlässlicher zu gestalten. Dies wird auch von der SPD-Fraktion in Vorlage 570/2007 vom 28.05.2008 gefordert: „Besteht ein Interesse an einer höheren Planungssicherheit durch längerfristige Absicherung der Zuschüsse, so werden diese auf Beschluss des Gemeinderats längerfristig vertraglich fixiert“.

2 Sachstand

2.1 Geltende Förderrichtlinien

Im Oktober 2000 hat der Gemeinderat mit Vorlage 323/2000 neue Förderrichtlinien beschlossen. Damit wurden die seit 1994 geltenden „Vergabekriterien für städtische Zuschüsse im Sozial-, Jugend- und Gesundheitsbereich“ ergänzt:

- a) durch die „Allgemeinen Rahmenbedingungen der Förderung“ (Förderung im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen, Evaluation, Bildung von Rücklagen)
- b) durch die klare Abgrenzung von Förderungsformen (vertragliche Förderung, Regelförderung, Sachmittelförderung und flexible Einzelförderung)
- c) durch eine klar geregelte Förderpraxis (jährliche Antragstellung, Verwendungsnachweis, Vorgehensweise bei Kürzungen)

Die neuen Richtlinien, die in Zusammenarbeit mit dem Sozialforum, dem Kreisverband des DPWV und den Tübinger Sozialvereinen entwickelt wurden, sind am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

2.2 Derzeitige Förderstruktur

Nach den Förderrichtlinien wird im laufenden Haushaltsjahr das Zuschussbudget nach folgenden Förderungsarten aufgeteilt (siehe dazu Vorlage 83/2008, Anlage 2)

- a) Vertragliche Förderung von 4 Einrichtungen mit einem Anteil von 11 % am Gesamtbudget für den
 - Jugendhilfeträger „Sophienpflege“ für die offene Jugendarbeit auf dem Herrlesberg
 - Mössinger Verein „Arche“ zur Beschäftigung eines Hausmeisters und Sozialarbeiters im Männerwohnheim
 - Jugendhilfeträger „Martin-Bonhoeffer-Häuser“ für das Projekt „Nachbarschaftliche Selbsthilfe Stuttgarter Str. („NaSe“)
 - Träger BruderhausDiakonie für „Streetwork in Tübingen“.
- b) Regelförderung von 21 Einrichtungen mit einem Anteil von 63 % am Gesamtbudget. Diese „verlässliche“ Förderungsart für regelmäßig aufzuwendende Personal- und Sachkosten sieht auch für das Folgejahr mindestens den im laufenden Haushaltsjahr bewilligten Zuschuss vor. Eine Änderung muss längerfristig bekannt gemacht werden und kann meist erst im übernächsten Jahr erfolgen.
- c) Sachmittelförderung von 17 Einrichtungen mit einem Anteil von 21 % am Gesamtbudget. Damit werden regelmäßig aufzuwendende Sachkosten, wie z.B. Miete, Mietnebenkosten und Bürobedarf bezuschusst.
- d) Flexible Einzelförderung mit einem Anteil von 5 % am Gesamtbudget
Diese Förderungsart dient zur Förderung zeitlich begrenzter Projekte, zur Anschubfinan-

zierung und für kleine Sachaufwendungen von Selbsthilfegruppen, Jugendverbänden und sonstigen unvorgesehene Ausgaben von Einrichtungen bis hin zu Zuwendungen für Vereinsjubiläen. Zur flexiblen Einzelförderung zählt auch der „Notfonds für Vereine“

2.3 Vertragliche Förderpraxis in den Kommunen

Im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen ist der Abschluss von Verträgen zur Sicherung der Zuschüsse für freigemeinnützige Träger nicht üblich. Der Verwaltung ist keine kreisangehörige Stadt bekannt, die so verfährt. Die Stadt Stuttgart als kreisfreie Stadt hat allerdings die vertragliche Förderung auch auf Freiwilligkeitsleistungen ausgedehnt.

Üblich ist die vertragliche Förderung für den Bereich der gesetzlichen Leistungen und Hilfen, wenn freigemeinnützige Träger für einen Landkreis oder für kreisfreie Städte als Sozial- und Jugendhilfeträger für definierte Aufgaben tätig werden. Eine Ausnahme bildet der Landkreis Reutlingen. Seit dem Jahr 2006 werden auf Initiative und Beschluss des Kreistags Reutlingen nahezu alle Träger des Sozial-, Jugend- und Gesundheitsbereichs zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten mit Verträgen ausgestattet.

Es ist also eine Tendenz zu erkennen, die vertragliche Förderung auch auf Freiwilligkeitsleistungen auszudehnen.

3 **Ausweitung der vertraglichen Förderung**

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Ziel der Veränderung

Obwohl städtische Zuschüsse Freiwilligkeitsleistungen sind, tragen sie dazu bei, einen bedeutsamen Teil der unverzichtbaren städtischen Aufgaben zu bewältigen. Die Freiwilligkeit ist insofern faktisch deutlich eingeschränkt. Diesem Umstand sollte auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Förderung sicher und planbar gestaltet wird.

3.1.2 Einbeziehung der Tübinger Sozialvereine

Die Ausweitung der vertraglichen Förderung wurde im Vorfeld ausführlich mit den Sozialvereinen besprochen und ein Auswahlvorschlag zur Diskussion gestellt. Grundsätzlich begrüßten die Vereine das Vorhaben. Zustimmende Wortmeldungen überwogen, verbunden mit dem Wunsch, das gute Klima zwischen den Tübinger Sozialvereinen durch die geplanten Verbesserungen nicht zu gefährden. Folgende Themen wurden kritisch kommentiert:

- **Trennschärfe der städtischen Auswahlkriterien**
Da es sich bei der städtischen Förderung nicht wie bei den Landkreisen um klar abgrenzbare, gesetzlich vorgegebene Leistungen handelt, konnten die Auswahlkriterien nicht trennscharf gefasst werden. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Einschätzung „Die Stadt würde die Leistung selbst erbringen, wenn es das Angebot des freigemeinnützigen Trägers nicht gäbe“.
- **Benachteiligung nicht vertraglich geförderter Einrichtungen**
Vereine ohne Vertrag äußerten die Befürchtung, dass eventuelle Zuschusskürzungen zu ihren Lasten vorgenommen werden. Dem ist anzumerken, dass für Vereine ohne Vertrag die bisherigen Förderrichtlinien weiterhin gelten, in denen die Regelförderung auch mit einer zweijährigen Bindung versehen ist.

Insgesamt ist es nicht einfach zu vermitteln, dass das Angebot eines Vertrags an strukturelle Voraussetzungen gebunden ist und keine Aussage über die Qualität der Arbeit eines Vereins macht.

3.2 Auswahl in Frage kommender Tübinger Einrichtungen

Zur Auswahl der für die vertragliche Förderung in Frage kommenden Einrichtungen wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Es werden abgrenzbare evaluierbare Leistungen erbracht, die im Interesse der Stadt liegen.
- Die Stadt würde die Leistung selbst erbringen, wenn es das Angebot des freien Trägers nicht gäbe.
- Die personelle, finanzielle und räumliche Ausstattung der Einrichtung ist so beschaffen, dass die Zukunftsfähigkeit gesichert ist.

Nach diesen Kriterien hat die Verwaltung zunächst 14 Institutionen ins Auge gefasst. Bis Februar 2008 hatten alle 14 eine Aufnahme in die vertragliche Förderung beantragt. Bis Ende März gingen Anträge für weitere 8 Einrichtungen ein. Von diesen wurden nach klärenden Einzelgesprächen noch fünf in die Vorschlagsliste aufgenommen, drei Träger haben den Antrag zurückgezogen, so dass die Vorschlagsliste jetzt 19 Einrichtungen umfasst (Anlage 1).

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, mittelfristig auch im Bereich Bürgerschaftliches Engagement Verträge einzuführen, etwa für das BüroAktiv. Einer Entscheidung der zukünftig zuständigen Stabsstelle soll jedoch nicht vorgegriffen werden. Außerdem muss die Zukunftsfähigkeit des Vereins gesichert sein.

In Anlage 2 sind die restlichen 16 Einrichtungen und Projekte aufgelistet, für die derzeit eine vertragliche Förderung nicht empfohlen wird.

4 **Vertragsgestaltung**

4.1 Steuerrechtliche Vorgaben

Sobald ein Vertrag eine differenzierte Beschreibung von Leistungen enthält, für die umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt werden können, ist nach dem Steuerrecht die Voraussetzung für einen „Leistungsaustausch im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs“ gegeben. In einem solchen Fall zählt auch ein städtischer Zuschuss zu den umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen, wie z.B. Erträge aus Geldanlagen oder Vermietungen, Erlöse aus Anzeigenwerbung, Sponsoring, Verkauf von Speisen und Getränken oder Eintrittsgeldern für gesellige Veranstaltungen.

Um die den Zuschuss schmälernde Besteuerung zu umgehen, hat die Stadt Stuttgart in Abstimmung mit der Finanzverwaltung Verträge im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen **ohne** eine detaillierte Leistungsbeschreibung abgefasst. Der Vertrag regelt nur die Höhe des Zuschusses ohne einen bestimmten Katalog der dafür zu erbringenden Leistungen. Ein Zuschuss ist für das Finanzamt nur dann ein „echter“ Zuschuss, wenn er allein den Zweck hat, einen Verein in die Lage zu versetzen, seine gemeinnützigen, ideellen Ziele zu verfolgen.

Anstelle eines Leistungskatalogs enthält der Vertrag klare Regelungen zum Berichtswesen und zu Zielvereinbarungsgesprächen.

Die Verwaltung hat den Mustervertrag (Anlage 3) vom Tübinger Finanzamt überprüfen lassen. Im Schreiben vom 10.07.2008 wird bescheinigt, dass durch die Vertragsgestaltung kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch entsteht (siehe dazu Anlage 4).

4.2 Zielvereinbarungsgespräche

Um auf die inhaltliche Arbeit einer Einrichtung Einfluss nehmen zu können, führt die Stadt Stuttgart regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche durch. Nach Ansicht der Stuttgarter Finanzverwaltung steht „die mögliche Verpflichtung des Zuwendungsempfängers über die Verwendung der Mittel zu berichten oder bei seiner Arbeit auf den Zuwendenden hinzuweisen der Annahme eines echten Zuschusses nichts entgegen“.

Um die Arbeit einer Einrichtung bewerten und weiterentwickeln zu können, verpflichten sich deshalb die Vertragspartner, in regelmäßigen Abständen gemeinsame Zielvereinbarungsgespräche zu führen. Bestandteil der Verträge der Stadt Stuttgart ist der Passus: „Auf der Grundlage der Dokumentation der Vorjahre findet in zweijährigem Rhythmus zwischen den Vertragspartnerinnen Zielvereinbarungsgespräche statt. Ziel ist gegenseitiger Informationsaustausch, Abgleich der Bedarfe und Vereinbarung künftiger inhaltlicher Arbeitsschwerpunkte der Zuwendungsnehmerin. Das Ergebnis wird protokolliert.“ (siehe dazu das Musterprotokoll in Anlage 5).

4.3 Laufzeit der Verträge / Dynamisierung

Zur Erhöhung der Planungssicherheit sollen die Verträge mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen werden. Für das dritte Jahr ist eine Anpassung des Zuschusses vorgesehen. Maßstab für die Anpassung ist bei gleicher Leistung die allgemeine durchschnittliche Teuerungsrate bei den Sachausgaben, bei den Personalkosten die hälftige prozentuale Veränderung der Arbeitsentgelte nach dem TVöD.

4.4 Grundmuster der Verträge

Die Verwaltung schlägt vor, die Stuttgarter Regelung analog aufzugreifen. Danach wird mit dem Träger der Einrichtung ein öffentlich rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Vertragsbestandteile sollten sein:

- Grundlagen und Gegenstand des Vertrags
- Ziele der Arbeit
- Zuwendung
- Laufzeit
- Verwendungsnachweis / Evaluation
- Zielvereinbarungsgespräche
- Inkrafttreten und Kündigung

4.5 Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung wird im 4. Quartal 2008 mit den Trägern der in Anlage 1 aufgelisteten 19 Einrichtungen Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Sie sollen spätestens zum Jahresende 2008 abgeschlossen sein und in Verträge nach dem „Stuttgarter Modell“ einmünden. Vertragsbeginn wird voraussichtlich der 1. Januar 2009 sein.

5 **Finanzielle Auswirkungen**

Die Vertragsverhandlungen werden auf Grundlage der für das Jahr 2008 beschlossenen Zuschüsse aufgenommen. Über die den Verträgen zu Grunde liegende Mittelverteilung im einzelnen wird wie bisher Anfang des Jahres 2009 der Sozialausschuss Beschluss fassen. Sollte mit allen in Anlage 1 aufgelisteten 19 Einrichtungen ein Vertrag zustande kommen, würde sich die Förderstruktur bei gleichbleibendem Budget im Jahr 2009 folgendermaßen verändern:

Bisherige Aufteilung der Fördermittel (Vorlage 83/2008)		Anteil
	Fördersumme	am Budget 2008
Vertragliche Förderung	107.734 €	11%
Regelförderung	620.154 €	63%
Sachmittelförderung	195.093 €	20%
Flexible Einzelförderung / Notfonds / Reserve	55.467 €	6%
	978.448 €	100%
Neue Aufteilung		
Neue vertragliche Förderung	741.678 €	76%
Regelförderung	108.600 €	11%
Sachmittelförderung	72.703 €	7%
Flexible Einzelförderung / Notfonds / Reserve	55.467 €	6%
	978.448 €	100%

Durch die vorgeschlagene Dynamisierung im dritten Vertragsjahr erhöhen sich im Jahr 2011 die Zuschüsse bei Einrichtungen, die bisher Regelförderungen erhalten, automatisch.

Anlage 1 zu Vorlage 163/2008

Liste der Einrichtungen, die für eine vertragliche Förderung vorgeschlagen wird

lfd. Nr.	Verein / Einrichtung	Träger	förderungswürdige Aufgaben	was würde die Stadt übernehmen, wenn es den Verein nicht mehr gäbe?	Förderung 2008	Zuschuss 2008 in €
1	AIDS-Hilfe Beratungs- und Anlaufstelle Herrenberger Str.	AIDS-Hilfe Tübingen-Reutlingen e.V.	Fachberatung und Betreuung vom AIDS-Kranken, Betreutes Wohnen, Präventionsarbeit, Veranstaltungen in Schulen	niederschwelliges Beratungsangebot für Suchtkranke	Regel-förderung	24.000
2	Asylzentrum	Förderverein Asylzentrum e.V.	Treffpunkt mit niederschwelliger Beratung von Flüchtlingen, Sozialarbeit mit Migrantinnen, Projekte zur Förderung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt Begegnung	Beratung von Flüchtlingen	Regel-förderung	25.000
3	Beratungsstelle für ältere Menschen / IAV-Stelle	Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige e.V.	Fachberatung (EFL), Koordination und Vermittlung von ambulanten Diensten (IAV), Gerontopsychiatrische Beratung	Koordination und Vermittlung von ambulanten Diensten (IAV), Pflegeberatung	Regel-förderung	53.609
4	CVJM - offene Jugendarbeit	CVJM -Tübingen e.V.	offene Angebote für Kinder und Jugendliche in den Gemeindezentren, Freizeiten, Jugendcafé "CAVA", Angebote an der HSI	Erweiterung des städtischen Angebots	Regel-förderung	22.221
5	Ev. Waldheim "Spatzennest"	Ev. Gesamtkirchengemeinde	3-wöchige Freizeiten für 640 Kinder	weiterer Ausbau des Sommerferienprogramms und des Tübinger Kindersommers	Regel-förderung	17.130
6	Drogenkontaktladen	Drogenhilfe Tübingen e.V.	Treffpunkt mit niederschwelligen Angeboten, Krisenintervention, Drogen-Fachberatung, Streetwork	Treffpunkt mit niederschwelligen Angeboten, Krisenintervention, Drogen-Fachberatung, Streetwork	Regel-förderung	41.750
7	Elkiko	Elkiko - Familienzentrum e.V.	Treffpunkt für Familien mit niederschwelligem Beratungsangeboten, betreute Spielgruppe	Treffpunkt für Familien mit niederschwelligen Beratungsangeboten	Sachmittel-förderung	15.500
8	Epplehaus	Verein Jugendzentrum e.V. - Epplehaus	div. Veranstaltungen, Angebote für Musikgruppen, Konzerte	Angebote der Jugendkulturarbeit	Sachmittel-förderung	67.990
9	Frauen helfen Frauen Beratungsstelle	Frauen helfen Frauen e.V.	fachliche Beratung von Gewalt bedrohter und/oder betroffener Frauen	fachliche Beratung von Gewalt betroffener Frauen	Regel-förderung	15.300
	Frauen helfen Frauen Koordinierungsstelle Platzverweis	Frauen helfen Frauen e.V.	Interventionsprojekt, aufsuchende Beratung, Krisenintervention	Interventionsprojekt (TIP)	Regel-förderung	46.300

10	Frauenprojektehaus	Frauenprojektehaus e.V.	Interessenvertretung für Mädchen- und Frauen-vereine, zentrale Koordination der Mädchen und Frauenarbeit, Koordinierungs- und Serviceleistungen für die im Haus angesiedelte Vereine, Vermietungen	Interessenvertretung für Mädchen- und Frauenvereine, Koordinierungs- und Serviceleistungen für die im Haus angesiedelte Vereine	Sachmittelförderung	5.600
11	Hirsch - Begegnungsstätte für Ältere	Hirsch - Begegnungsstätte für Ältere e.V.	vielfältige Begegnungsmöglichkeiten, Bildungsangebote, Cafeteria, Freizeiten, Kontakte zu anderen Städten	Begegnung, Cafeteria, Bildungsangebote	Regelförderung	54.970
12	Eingliederungsprojekte für behinderte Menschen	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Tübingen e.V.	Schaffung und Betreuung von Arbeitsplätzen zur Eingliederung von behinderten Menschen ins Erwerbsleben	Einrichtung von Arbeitsplätzen zur Eingliederung von Behinderten Menschen ins Erwerbsleben	Sachmittelförderung	18.300
13	Mädchentreff	Mädchentreff e.V.	Treffpunkt für niederschwellige offene Mädchenarbeit, geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, offene Mädchenarbeit, spezielle Angebote für Migrantinnen und jungen Frauen mit Behinderungen	geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, Ort für Mädchen mit Migrationshintergrund, spezielle Angebote für Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen	Regelförderung	36.044
14	Ökumenischer Schülertreff "Schüli" Neckarhalde	Ev. Gesamtkirchengemeinde / Katholische Gesamtkirchengemeinde	offene Jugendarbeit für Schüler der Gymnasien in der Uhlandstraße	Erweiterung der Schulsozialarbeit an Gymnasien	Regelförderung	22.366
15	Pfunzkerle	Pfunzkerle e.V.	Jungen- und Männerarbeit, Präventionsprojekte in Schulen, Gewalttrainings	geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen und Männern im Bereich der Gewaltthematik, Präventionsarbeit, Anlaufstelle für Missbrauchsfälle	Regelförderung	23.000
16	Schülertreff "time-out" Derendingen	Ev. Kirchenbezirk Tübingen	offene Jugendarbeit für Schüler des Schulzentrums Derendingen	Schulsozialarbeit im Schulzentrum Derendingen	Regelförderung	12.900
17	Sozialforum Selbsthilfe-Kontaktstelle Koordinationstreffen	Sozialforum Tübingen e.V.	Betreuung von Selbsthilfegruppen, Interessenvertretung für Behinderte	Interessenvertretung für Behinderte	Regelförderung	71.380
	Sozialforum Sozialservice	Sozialforum Tübingen e.V.	Sozialservice	Beratung und Unterstützung von Tübinger Sozialvereinen	Sachmittelförderung	15.000
18	Stadtseniorenrat	Stadtseniorenrat Tübingen e.V.	niederschwellige Altenberatung, Interessenvertretung älterer Mitbürger, Freizeitangebote, Betreuung der der Altenclubs	Interessenvertretung älterer Mitbürger	Regelförderung	21.320

19	tima	Tübinger Initiative für Mädchenarbeit e.V.	geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen im Bereich der Gewaltthematik, Schulprojekte zur Gewaltprävention, Beratung und Betreuung bei Essstörungen, Anlaufstelle für Missbrauchsfälle	geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen im Bereich der Gewaltthematik, Präventionsarbeit, Anlaufstelle für Missbrauchsfälle	Regelförderung	24.264
					Summe	633.944
					davon Regelförder.	511.554
					davon Sachmittelförd.	122.390

Anlage 2 zu Vorlage 163/2008

Liste der Einrichtungen, für die keine vertragliche Förderung vorgeschlagen wird

lfd.Nr.	Verein / Einrichtung	Träger	Begründung, warum eine vertragliche Förderung derzeit nicht vorgeschlagen wird	Förderung 2008	Zuschuss 2008 in €
1	AKL	Arbeitskreis Leben e.V.	die Stadt würde das Angebot nicht übernehmen	Regelförderung	32.600
2	BAF	Bildungszentrum und Archiv für Frauengeschichte Baden-Württemberg e.V.	die Stadt würde das Angebot nicht übernehmen	Sachmittelförderung	7.000
3	CeBeeF	Club für Behinderte und ihre Freunde e.V.	Organisationseinheit mit dem Sozialforum angestrebt	Sachmittelförderung	10.302
4	Deutschkurse im Schlatterhaus	Ev. Studentenpfarramt Tübingen	Projektförderung, punktuell Angebot	Sachmittelförderung	3.860
5	Frauennotruf	Notruf-Frauen gegen sexualisierte Gewalt e.V.	die Stadt würde das Angebot nicht übernehmen	Sachmittelförderung	4.200
6	Frauencafé	Frauencafé e.V. Tübingen	die Stadt würde das Angebot nicht übernehmen	Sachmittelförderung	10.000
7	iaf	Verband binationaler Familien und Partnerschaften	die Stadt würde das Angebot nicht übernehmen	Sachmittelförderung	2.000
8	Kinderhaus Horemer	Förderverein Kinderhaus Horemer e.V.	Projektförderung	Sachmittelförderung	5.120
9	Kinderschutzbund	Deutscher Kinderschutzbund ev Ortsverband Tübingen	Anerkennungsförderung	Sachmittelförderung	1.000
10	Kirchliche Bahnhofsmission	Verein für internationale Jugendarbeit e.V. / IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.	Anerkennungsförderung	Sachmittelförderung	800
11	Projekt binlinguale Erziehung	Förderverein Kinderhaus Franz. Allee e.V.	Projektförderung	Sachmittelförderung	10.000
12	Schuldnerberatung	Verein für Schuldnerberatung e.V.	Aufgabe Landkreis / Stadt fördert komplementär	Regelförderung	46.000
13	TAT	Tübinger Arbeitslosentreff e.V.	kein Vertrag beantragt, 2009 Aufnahme in die Regelförderung	Sachmittelförderung	16.451
14	Tübinger Tafel	Tübinger Tafel e.V.	Anerkennungsförderung	Sachmittelförderung	970
15	Unabhängige Patientenberatung	Unabhängige Patientenberatung Tübingen e.V.	die Stadt würde das Angebot nicht übernehmen	Sachmittelförderung	1.000

16	VAMV	Verband alleinerziehender Mütter und Väter Orts- und Kreisverband Tübingen e.V.	ungewisse Zukunftschancen		
				Regelförderung	30.000
				Summe	181.303
			davon	Regelförderung	108.600
			davon	Sachmittelförderung	72.703

Anlage 3 zu Vorlage163/2008

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Familie, Schule, Sport und Soziales
Gleichstellungsbeauftragte

Vertrag zur Förderung von Einrichtungen im Sozial-, Jugend- und Gesundheitsbereich

zwischen der Universitätsstadt Tübingen
vertreten durch Oberbürgermeister Boris Palmer

Stadt

und dem
vertreten durch den Vorstand

Träger

für die

Einrichtung

Präambel

Die Universitätsstadt Tübingen fördert soziale Einrichtungen mit den im Haushalt für Freiwilligkeitsleistungen zur Verfügung stehenden Zuschussmitteln. Grundlagen sind die nach § 79 Gemeindeordnung beschlossene Haushaltssatzung und die vom Gemeinderat im Jahr 2000 beschlossenen Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Gleichstellungs- und Gesundheitsbereich.

Der Verein, der Träger, betreibt die,(Einrichtung)

Vertragliche Bestimmungen

1. Gegenstand des Vertrags

Der Vertrag regelt die Gewährung eines städtischen Zuschusses an den ... als Träger des/r
Der Zuschuss dient den Rahmenbedingungen, damit die Aufgaben der Einrichtung erfüllt und deren Leistungen erbracht werden können.

2. Betrieb der Einrichtung und Festlegung der laufenden Ziele der Arbeit der Einrichtung

Der Träger betreibt die Einrichtung in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Die laufenden Ziele der Arbeit der Einrichtung werden jedoch in gemeinsamen Zielvereinbarungsgesprächen zwischen Träger und Stadt festgelegt. Die Ziele der Arbeit der Einrich-

tung haben den in den Förderrichtlinien festgelegten sozialpolitischen Zielsetzungen der städtischen Förderung zu entsprechen.

3. Zuschuss als Anteilsfinanzierung und Auszahlung

Der pauschale Zuschuss in Höhe von € jährlich wird für das beschäftigte Personal, für die Räume und die sonstigen für den laufenden Betrieb erforderlichen Sachkosten gegeben und stellt lediglich eine Anteilsfinanzierung für die gemeinnützige Arbeit des Trägers innerhalb der Einrichtung dar.

Der Zuschuss wird vierteljährlich im Voraus ausbezahlt.

4. Laufzeit und Dynamisierung

Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen. Erstmals gilt er für das Jahr

Für das dritte Jahr wird eine Erhöhung des Zuschusses vereinbart. Die Erhöhung ist nach billigem Ermessen zu bestimmen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, so bestimmt die Erhöhung die Stadt allein nach billigem Ermessen. Maßstab für die Erhöhung ist insbesondere die hälftige Veränderung des Arbeitsentgelts nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Vereinigung kommunaler Arbeitgeber, Tarifgebiet West bei Entgeltgruppe 6, Stufe 4, auch die allgemeine Teuerung bei den Sachausgaben ist zu berücksichtigen, soweit sich diese beim Träger niedergeschlagen hat.

5. Qualitätssicherung

Fachlichkeit und Qualität der Leistungen verantwortet der Träger. Er ist verpflichtet, mit geeigneten Verfahren die Qualität der Arbeit zu sichern und weiter zu entwickeln.

6. Zielvereinbarungsgespräche, Verwendungsnachweise, Prüfungsrecht der Stadt

a) Auf der Grundlage der Dokumentation der Vorjahre erfolgen jährlich zwischen den Vertragsparteien Zielvereinbarungsgespräche. Diese Gespräche dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, dem Abgleich der Bedarfe und der Vereinbarung künftiger Arbeitsschwerpunkte des Trägers im Rahmen der Einrichtung. Das Gesprächsergebnis wird anhand eines Formblatts protokolliert; der Träger hat das Protokoll gegenzuzeichnen.

b) Als Verwendungsnachweis hat der Träger der Stadt einen kurzen Jahresbericht als Dokumentation der Arbeit der Einrichtung bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Ferner ist ebenfalls bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres der Stadt ein Kassenbericht über alle Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Entwicklung der Rücklagen der Einrichtung zu liefern. Alternativ zu dem Jahresbericht (Satz 1) und dem Kassenbericht (Satz 2) kann der Träger den vollständig ausgefüllten und mit Unterschrift seines Vorstands versehenen von der Stadt vorgegebenen „Evaluationsbogen für städtische Zuschüsse“, ebenso bis 31.03. des Folgejahres, vorlegen.

c) Die Stadt hat das Recht, die bestimmungsgemäße Verwendung von Zuschüssen in jeglicher Hinsicht zu prüfen.

7. Kündigung

a) Vor Ablauf der in Ziff. 4 Abs. 1 eingegangenen Laufzeit ist eine Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten bis zum Jahresende möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- der Träger von der Stadt gewährte Zuschüsse außerhalb der Einrichtung verwendet,
- der Träger das Zielvereinbarungsgespräch verweigert oder das Ergebnisprotokoll nicht gegenzeichnet,
- der Träger die Verwendungsnachweise nach Ziff. 6 b nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit ungenügendem Inhalt liefert,
- der Träger Prüfungen der Stadt nach Ziff. 6 c verhindert oder behindert oder bei solchen Prüfungen auf Verlangen der Stadt nicht aufklärend mitwirkt,
- der Träger seiner Pflicht zur Qualitätssicherung und –weiterentwicklung nach Ziff. 5 auch nach Anmahnung durch die Stadt und dazu von der Stadt ferner zur Erfüllung ausgesprochener Frist nicht nachkommt; als von der Stadt ausgesprochen gilt auch eine vereinbarte Frist,
- der Träger innerhalb der geförderten Einrichtung Arbeiten vornimmt oder Arbeiten zulässt, die den Förderrichtlinien der Stadt nicht entsprechen.

b) Liegen Tatsachen vor, auf Grund derer einem Vertragsteil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Jahresende bei Einhaltung der halbjährigen Frist nicht zugemutet werden kann, so ist die Kündigung aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung und jederzeit möglich.

8. Schlussbestimmungen

- a) Zu diesem Vertrag bestehen keinerlei Nebenabreden, keine mündlichen oder stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse, welche die in diesem Vertrag festgelegten Rechte oder Pflichten ändern. Die Vertragsauslegung wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- b) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so gilt der übrige Teil des Vertrags trotzdem. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit als möglich nahe kommt.
- c) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Unterschriften

Für die Stadt

Datum

.....

.....

Für den Träger

Datum

.....

.....



FINANZAMT TÜBINGEN

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Finanzen
Eing. 14. Juli 2008

Anlage 4 zu Vorlage 163/2008

Finanzamt Tübingen · Postfach 15 20 · 72005 Tübingen

Stadt Tübingen
Am Markt 1
72070 Tübingen

Bürgermeisteramt
Tübingen
Eing. 14. Juli 2008
L

Tübingen, 10.07.2008

Bearbeiter: Herr Hinger

Telefon: Zentrale siehe Fußzeile

Durchwahl: 07071/757-4538

Telefax: 07071/757-4500

Zimmer: 107

Aktenzeichen: 86156/03802

SG: 03/33

(Bei Antwort bitte angeben)

Umsatzsteuerliche Prüfung des Mustervertrags zur Förderung von Einrichtungen im Sozial-, Jugend- und Gesundheitsbereich.

Ihr Fax vom 05.05.2008

Mein Telfonanruf vom 09.05.2008

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich 5
Eing.: 18. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Rein,

bezugnehmend auf das mit Ihnen geführte Telefongespräch bestätige ich Ihnen das Ergebnis der Prüfung.

Die Zuwendungen der Stadt Tübingen an die sozialen Einrichtungen entsprechend den Ausführungen des mir überlassenen Mustervertrags stellen echte Zuschüsse dar. Ein Leistungsaustausch, der zu einer Umsatzsteuerpflicht führen würde liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Hinger

Dienstgebäude

Steinlachallee 6-8
72072 Tübingen

Besucher-Service-Zentrum:
Steinlachallee 8

E-Mail: poststelle@fa-tuebingen.bwl.de

Öffnungszeiten Service Center (ZIA)

Montag - Donnerstag 7.30 - 15.30 Uhr

Mittwoch 7.30 - 17.30 Uhr

Freitag 7.30 - 13.00 Uhr

Service-Telefon 07071/757-40

Bankinstitut

Dt. Bundesbank Fil. Reutlingen

Kreissparkasse Tübingen

IBAN (Dt. Bundesbank)

BIC (Dt. Bundesbank)

Internet: www.finanzamt-tuebingen.de

Konto-Nr.

64001505

244

DE94 6400 0000 0064 0015 05

MARKDEF1640

BLZ

64000000

64150020



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung unter www.elsterformular.de oder holen Sie sich bei unserem Service-Center eine kostenlose CD. Elster-Online: kostenlos · sicher · schnell



Zielvereinbarungsgespräch

zwischen

Begegnungsstätte

.....

Gesprächsteilnehmer/-in:

.....

zusammen mit

Träger

.....

Gesprächsteilnehmer/-in:

.....

und

Sozialamt

Gesprächsteilnehmer/-in:

Gesprächsteilnehmer/-in:

.....

am:

Uhrzeit

Ort:

zur Begegnungsstättenarbeit insgesamt und Jahreszielplanung für das

Jahr

1. Konzeptionsvorgaben, abgeleitete Grundsatz- und Rahmenziele

(z.B. Gewichtung von Seiten der Begegnungsstätte für ihren Einzugsbereich bzw. anzusprechende Menschen, Rahmenziele überdurchschnittlich wichtig/weniger aktuell, Auswirkungen mit evt. geplanten Reaktionen – zeitliche Perspektiven?)

2. spezifische Situation vor Ort
(z.B. Alters-, Bevölkerungsstruktur, Gebiete mit soz. Auffälligkeiten)

3. Vernetzungsstrukturen / Gremienarbeit

4. Öffentlichkeitsarbeit / Bekanntheitsgrad

5. 5 Personalsituation / Aufgabenverteilung

6. Aktuelle Schwerpunkte der Begegnungsstätte / offener Bedarf
(davon nicht veränderbar, absehbar weniger / eher wichtig werdend, da ...)
